

1

2. Änderung

des Bebauungsplans

"westlich der Bahnhofstraße"

Gemeinde Mammendorf

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. S. 1763); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1990 (BGBI. S. 134), diese 2. Änderung des Bebauungsplans "westlich der Bahnhofstraße" als

## Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "westlich der Bahnhofstraße" umfaßt die Teilbereiche, wie sie im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet sind.

### Festsetzung im Bereich "a":

Auf dem Grundstück Flur Nr. 2736/33 der Gemarkung Mammendorf wird die Baugrenze um ca. 3 m erweitert, um zusätzliche Flächen für Garagen an der Ostseite zu gewinnen.

### Festsetzung im Bereich "b":

Bisher waren im Bereich "b" nur Einzelhäuser zulässig. Dies wird abgeändert in **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig.

Die **Firstrichtung** im Bereich des Grundstücks Flur Nr. 2736/8 der Gemarkung Mammendorf wird in **Nord/Süd** und im Bereich des Grundstücks Flur Nr. 2736/2 der Gemarkung Mammendorf in **wahlweise** geändert.

Für folgende Grundstücke wird die Baugrenze geändert:

- Flur Nrn. 2736/2, 2736/3, 2736/4 und 2736/8 der Gemarkung Mammendorf, Erweiterung nach Nord/West um ca. 5,0 m und Abstand von der Schillerstraße auf 5,0 m
- Grundstück Flur Nr. 2736/2 der Gemarkung Mammendorf, großzügige Anpassung der Baugrenze zum Nachbargrundstück
- Grundstück Flur Nr. 2736/15 der Gemarkung Mammendorf, zusätzliche Fläche für Garage

### Festsetzung im Bereich "c":

Die **Firstrichtung** der Gebäude für die Grundstücke Flur Nrn. 2736/16, 2736/17 und 2736/18 der Gemarkung Mammendorf wird wie östliche der Goethestraße in **wahlweise** geändert.



Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Westlich der Bahnhofstraße":

Nr. 14 der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

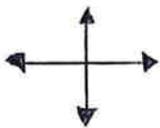
Vorgartenflächen (Stellplatzflächen) und Garagenzufahrten sind nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen und Verbundsteinen auszuführen.

Die gesetzlichen Mindestabstände nach Art. 6 und 7 BayBO zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

Die Festsetzungen zur Anzahl der Wohneinheiten im gesamten Baugebiet entfallen.

Sämtliche übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "westlich der Bahnhofstraße" sowie der 1. Änderung bleiben durch diese 2. Änderung unberührt und gelten weiterhin.

Festsetzung durch Planzeichen:



Firstrichtung der Gebäude wahlweise



Geltungsbereich



Flächen für Garagen



Baugrenze



Maßangabe z. B. 5,0 m

Hinweis:

Zu den Bauanträgen sind Stellungnahmen zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wie Feuerwehrezufahrten, Flucht- und Rettungswegen, Löschwasserversorgung usw. erforderlich (Art. 76 Abs. 1 BayBO).

Mammendorf, den 26.04.1995  
05.07.1995  
01.08.1995  
26.09.1995

Bauverwaltung  
i. A. Bauer

Mammendorf, den 26.04.1995  
05.07.1995  
01.08.1995  
26.09.1995

Thurner  
1. Bürgermeister

## Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mammendorf hat in seiner Sitzung am 25.04.1995 beschlossen, den Bebauungsplan "westlich der Bahnhofstraße" zu ändern (2. Änderung).

(Siegel)



Mammendorf, den ..26.10.95

.....  
Thurner  
1. Bürgermeister

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.05.1995 bis 19.06.1995 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

(Siegel)



Mammendorf, den ..26.10.95

.....  
Thurner  
1. Bürgermeister

3. Eine Wiederholungsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.08.1995 bis 11.09.1995 statt. Der Bebauungsplanentwurf lag in dieser Zeit in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich aus.

(Siegel)



Mammendorf, den ..26.10.95

.....  
Thurner  
1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.09.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Mammendorf, den ..26.10.95

.....  
Thurner  
1. Bürgermeister

5. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Schreiben vom 27.09.95 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB beim Landratsamt Fürstenfeldbruck Antrag auf Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 4 BauGB gestellt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 09.10.95 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 30.10.95

.....  
Büchner  
jur. Staatsbeamter

6. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 26.10.95 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

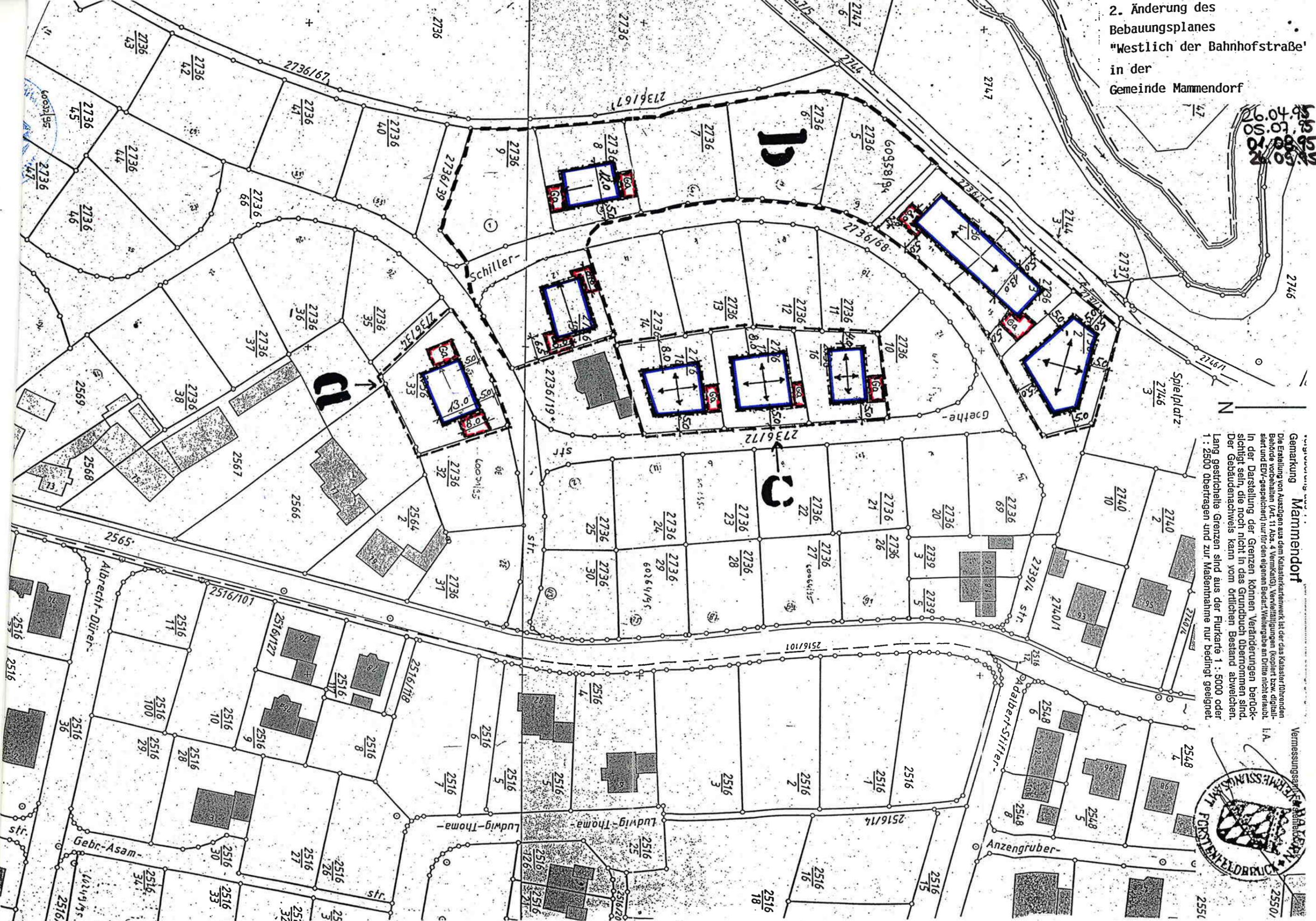


(Siegel)

Mammendorf, den ..26.10.95

.....  
Thurner  
1. Bürgermeister

2. Änderung des  
Bebauungsplanes  
"Westlich der Bahnhofstraße"  
in der  
Gemeinde Mammendorf



**Gemarkung Mammendorf**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vertriebsleistungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf; Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Handwritten notes in the top right corner: 26.0.50, 27.0.50, 28.0.50, 29.0.50, 30.0.50, 31.0.50, 32.0.50, 33.0.50, 34.0.50, 35.0.50, 36.0.50, 37.0.50, 38.0.50, 39.0.50, 40.0.50, 41.0.50, 42.0.50, 43.0.50, 44.0.50, 45.0.50, 46.0.50, 47.0.50, 48.0.50, 49.0.50, 50.0.50.